

Urteilsveröffentlichung

Urteil zu BSG 2011-04-11-1

Berlin, den 25.07.2011

In dem Verfahren BSG 2011-04-11-1

- Kläger -

gegen

den Bundesvorstand der Piratenpartei Deutschland,
vertreten durch den stellvertretenden Vorsitzenden

- Beklagter -

wegen

Klage auf Überprüfung der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes auf Vereinbarkeit mit der Bundessatzung in Bezug auf Ordnungsmaßnahmenanträge und Parteiausschlussverfahren durch das Bundesschiedsgericht

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Markus Gerstel, Harald Kibbat und Georg von Boroviczeny in der Sitzung am 25.07.2011 entschieden:

Die Klage wird abgewiesen.

Zum Sachverhalt:

Der Kläger fühlt sich durch die Nichtbehandlung von Anträgen durch den Bundesvorstand fortlaufend in seinen Mitgliedsrechten beeinträchtigt und begehrt die Feststellung der Satzungswidrigkeit einer entsprechenden Regelung in der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes.

Art. 3a der Geschäftsordnung des Bundesvorstandes (GO-BuVo) in der Fassung vom 16.12.2010 (a.F.), entsprechend Art. 3 Abs. 4 GO-BuVo in der Fassung vom 26.05.2011 (n.F.), setzt Bedingungen für die Behandlung eines Antrags auf Ordnungsmaßnahmen. Danach wird ein Antrag nur behandelt, wenn er durch ein Bundesvorstandsmitglied oder den zuständigen Landesvorstand eingebracht wird, oder ein entsprechender Antrag von dem zuständigen Landesvorstand abgelehnt wurde. Andernfalls wird der Antrag nicht vom Bundesvorstand behandelt, sondern an den zuständigen Landesvorstand verwiesen.

Der Kläger behauptet, durch die Regelung in der GO-BuVo in seinen Mitgliedsrechten verletzt zu sein. Die Geschäftsordnung des Bundesvorstandes entfalte durch ihre normative Regelungskraft bereits gegenüber möglichen Antragstellern eine Wirkung auf ihre Mitgliederrechte. Der Kläger sei zusätzlich auch persönlich betroffen, da nach seinem Ausscheiden aus einem Landesverbandsvorstand die Regelung in der GO-BuVo sein Antragsrecht einschränke. Weiter grenze die GO-BuVo den §6 Satzung in unzulässiger Weise ein. Der Bundesvorstand sei weder durch die Bundessatzung, noch durch einen Beschluss des Bundesparteitags legitimiert die Satzung einzuschränken. Darüberhinaus sei das Protokoll zu dem ursprüngliche Beschluss der Änderung der Geschäftsordnung am 16.12.2010 unvollständig.

Der Kläger beantragt

1. festzustellen, dass Art. 3a GO-BuVo a.F., entsprechend Art. 3 Abs. 4 GO-BuVo n.F., mit der Bundessatzung unvereinbar und nichtig ist.
2. festzustellen, inwieweit auch andere Mitglieder durch die Abweisung von Anträgen möglicherweise bei der Wahrnehmung ihrer Rechte betroffen waren.
3. die besondere Eilbedürftigkeit der Klage festzustellen.

Der Beklagte hat sich zu dem Vorbringen des Klägers nicht geäußert und keine Anträge gestellt. Der Klägervortrag zum Sachverhalt ist daher vom Schiedsgericht als unstrittig anzusehen.

Im Verfahren wurde der Richter Michael Ebner nach §5 Abs. 6 Schiedsgerichtsordnung (SGO) durch Georg von Boroviczeny ersetzt. Eine mündliche Verhandlung mit allen am Urteil beteiligten Richtern und dem Kläger wurde am 18.07.2011 durchgeführt. Der Beklagte hat trotz rechtzeitiger Ladung zur mündlichen Verhandlung am 04.07.2011 nicht an dieser teilgenommen. Die Ladung enthielt den Hinweis nach §10 Abs. 5 Satz 4 SGO, dass auch in Abwesenheit der Prozessbeteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

Zur Ergänzung des Tatbestandes wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 11.04.2011, 31.05.2011, 24.06.2011, 28.06.2011 und 30.06.2011 sowie des Beklagten vom 28.06.2011, 30.06.2011 und 06.07.2011 und auf das Verhandlungsprotokoll vom 18.07.2011 verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist teilweise zulässig aber nicht begründet.

Die Klageanträge zu 1. und 3. sind zulässig. Die Klage wurde formgerecht eingereicht. Da Geschäftsordnungen eine fortlaufende Wirkung entfalten ist die Klage nach §3 Abs. 1 Satz 7 SGO a.F., §8 Abs. 4 SGO n.F. auch fristgerecht eingereicht. Das Bundesschiedsgericht ist nach §3 Abs. 1 Satz 6 SGO a.F., §6 Abs. 3 Satz 2 SGO n.F. zuständig.

Der Klageantrag zu 2. ist nach §3 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §3 Abs. 1 Satz 2 SGO a.F., §8 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. §8 Abs. 1 Satz 2 SGO n.F. unzulässig. Nach der SGO ist im Regelfall jedes Mitglied selbst zur Wahrnehmung seiner Rechte verantwortlich. Da das Gericht nur durch Anrufung aktiv werden kann, und es dem Kläger nach der SGO an der Berechtigung fehlt für andere Mitglieder zu sprechen, kann über diesen Antrag nicht entschieden werden. Soweit der Antrag als Beweisantrag verstanden werden kann, sah das Schiedsgericht keinen Bedarf dem Antrag zu folgen, da hieraus für das vorliegende Verfahren kein Informationsgewinn zu erwarten war.

Der Klageantrag zu 1. ist nicht begründet. Der diesem Verfahren zugrundeliegende Abschnitt der Geschäftsordnung ist korrekt zustande gekommen, vereins- und parteienrechtlich zulässig, und mit der Satzung vereinbar.

Geschäftsordnungen sind durch Schiedsgerichte uneingeschränkt prüfbar. Dies folgt bereits aus der Möglichkeit dass Regelungen in Geschäftsordnungen die Rechte von Mitgliedern sowohl innerhalb als auch außerhalb des betroffenen Gremiums verletzen können.

Es ist unstrittig, dass der Bundesvorstand vereinsrechtlich frei ist sich eine Geschäftsordnung zu geben. Nach §9a Abs. 7 Satzung ist der Bundesvorstand zwar verpflichtet sich eine Geschäftsordnung zu geben, die den dort aufgezählten Mindestanforderungen genügt, aber darüberhinaus werden keine Einschränkungen hinsichtlich der Inhalte der Geschäftsordnung getroffen. Eine Geschäftsordnung kann außerhalb des betroffenen Gremiums nur dann Rechte oder Pflichten begründen, wenn sie hierzu speziell ermächtigt wird. Dies kann zum Beispiel durch eine entsprechende Regelung in der Satzung geschehen (Waldner/Wörle-Himmel, in Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Auflage 2010, Rn. 151). Es bedarf jedoch nicht zwingend einer expliziten Ermächtigung überhaupt eine Geschäftsordnung zu erlassen, so steht es dem Bundesvorstand beispielsweise bereits mit §9a Abs. 8 Satzung frei eine Geschäftsordnung für die Bundesgeschäftsstelle zu beschließen.

Die in diesem Verfahren betroffenen Abschnitte der Geschäftsordnung wurden rechtswirksam beschlossen. Art. 3a GO-BuVo a.F. wurde in der Bundesvorstandssitzung am 16.12.2010 unter den Anwesenden einstimmig in die Geschäftsordnung eingefügt. Nach Prüfung des entsprechenden Teils der Aufzeichnung der Bundesvorstandssitzung am 16.12.2010 ergeben sich auch keine Zweifel an der Korrektheit und Vollständigkeit des veröffentlichten Protokolls zu diesem Beschluss. Art. 3 Abs. 4 GO-BuVo n.F. wurde als Teil einer Neufassung der Geschäftsordnung in der Bundesvorstandssitzung vom 26.05.2011 durch den gesamten Vorstand einstimmig beschlossen.

Die Abschnitte regeln die interne Behandlung einer bestimmten Antragsgruppe. Die Regelung stellt dabei nicht, wie vom Kläger vorgetragen, eine pauschale Ablehnung von Anträgen dar, sondern führt lediglich zunächst zu einer subsidiären Behandlung von Anträgen auf Ordnungsmaßnahmen. Nach einer Behandlung auf Landesebene kann jedoch der Antrag auch wieder eingebracht werden.

Doch selbst wenn die Regelung eine pauschale Ablehnung von Anträgen darstellen würde, wäre dies zulässig:

Vereinsrechtlich steht der Vorstand nur zu der Partei in einem Rechtsverhältnis, nicht jedoch zu den einzelnen Mitgliedern (Waldner/Wörle-Himmel, in Sauter/Schweyer/Waldner, Der eingetragene Verein, 19. Auflage 2010, Rn. 264). Außerhalb des Parteitages ist der Vorstand nicht verpflichtet sich mit einzelnen Vereinsmitgliedern über Beanstandungen seiner Geschäftsführung auseinanderzusetzen (a.a.O., Rn. 264). Die Befassung und die Nicht-Befassung mit Anträgen liegt im Kernbereich der Geschäftsführung. Der Bundesvorstand ist auch vereinsrechtlich nach herrschender Meinung grundsätzlich nicht verpflichtet Mitgliedern Auskünfte zu erteilen (a.a.O., Rn. 281). Vereinsrechtlich lässt sich eine Verpflichtung der Befassung mit Anträgen nur über §§32 und 37 BGB (Beschlussfassung der Mitgliederversammlung, Minderheitsbegehren) erreichen (a.a.O., Rn. 281a, 335a).

Das **Parteienrecht** schränkt dieses weitgehende Selbstbestimmungsrecht des Vorstandes nur unwesentlich ein. Die Verpflichtung aus Art. 21 Abs. 1 Satz 3 GG auf binnendemokratische Strukturen ist grundlegenderer Natur und wird bei dem Vorstand bereits durch seine demokratische Wahl erfüllt (Kersten in Kersten/Rixen (Hrsg.), Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, §1 Rn. 68, 69, 71).

Die spezielleren Anforderungen des §15 Abs. 3 Satz 1 PartG bezüglich der Ausgestaltung des Antragsrechts zielen auf Willensbildungsprozesse ab. Zentraler Ort dieser Willensbildungsprozesse ist der Parteitag. Diese Rechtsnorm ist daher auf Versammlungen, nicht jedoch auf den Vorstand als Organ anwendbar (Augsberg in Kersten/Rixen (Hrsg.), Parteiengesetz und europäisches Parteienrecht, §15 Rn. 33; Morlok in Nomos, Erläuterungen zum Deutschen Bundesrecht, PartG §15 Rn. 4).

Weitere mögliche Einschränkungen in speziellen Konstellationen, beispielsweise durch Beschlüsse von allgemeinen Parteiausschüssen oder durch Schiedsgerichtsurteile, kommen im vorliegenden Verfahren nicht in Betracht.

Auch aus der **Satzung** lässt sich eine allgemeine Verpflichtung des Vorstands, sich mit Anträgen zu befassen, nicht begründen. Dies ist in der Satzung nur in den Fällen eines Minderheitsbegehrens nach §9a Abs. 5 Satzung vorgesehen. Auch der vom Kläger angesprochene §6 Bundessatzung legt nicht fest wie das Verfahren vor dem Beschluss des Bundesvorstandes als zuständiges Organ abzulaufen hat. Aus §6 i.V.m. §9a Abs. 2 Satz 2, Abs. 6 Bundessatzung folgt vielmehr, dass der Bundesvorstand, soweit nicht anders festgelegt, auch über das vorangehende Verfahren zu Ordnungsmaßnahmen selbst entscheidet.

Zusammenfassend verstößt die Antragsregelung in der Geschäftsordnung nicht gegen geltendes Recht und ist mit der Satzung vereinbar. Der Klageantrag ist daher unbegründet.

Der Klageantrag zu 3. ist nicht begründet. Weder aus formellen noch aus materiellen Gründen ist eine besondere Eilbedürftigkeit erkennbar.